



Merkblatt

für die Förderung von Innovationen in der Aquakultur

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 05. Dezember 2018

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen- oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen geprüft und bestätigt, es sei denn, das Vorhaben wird selbst durch eine wissenschaftliche- oder technische Einrichtung durchgeführt.

Gefördert werden können Unternehmen jeder Rechtsform, die ihren Betrieb und Geschäftssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Investition in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- die Entwicklung von technischen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Erkenntnissen in Aquakulturunternehmen, insbesondere solche, die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischöl verringern, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur fördern, den Tierschutz verbessern oder nachhaltige Produktionsmethoden erleichtern,
- die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten,
- Die Entwicklung oder Markteinführung von neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation,
- die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren,
- Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen

Die folgende Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – die Kontaktdaten befinden sich am Ende des Merkblatts

Nicht gefördert werden zum Beispiel.:

- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Rabatte und Skonti
- Grundstücke, Kraftfahrzeuge
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing
- Ausgaben für Leistung und Gebühren von Landesbehörden
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen
- Zucht von genetisch veränderten Organismen
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragssteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Ergebnisse der Vorhaben werden von anerkannten öffentlichen oder privaten Einrichtungen geprüft und bestätigt, sofern diese das Vorhaben nicht selbst durchgeführt haben. Die Ergebnisse der unterstützten Vorhaben werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.
2. Zuwendungen für private Zuwendungsempfänger dürfen nur dann bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
4. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde eine vorzeitige Investitionsgenehmigung auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Mindestvoraussetzung für eine vorzeitige Investitionsgenehmigung ist die Vorlage eines Antrages.

5. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
6. Ausgaben, die nach dem Unionsrecht in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit, Hygiene oder Tierschutz vorgeschrieben werden sollen, dürfen nur gefördert werden, solange sie noch nicht rechtskräftig sind.
7. Für private Zuwendungsempfänger gilt, dass grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen sind. Öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger haben das Vergaberecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

Hinweis:

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.4.2023. Letzter Termin für den Abschluss von Projekten ist der 31.07.2023.

D. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Für Investitionen in Innovationen in der Aquakultur kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden. Dieser Zuschuss kann bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf bis zu 100 Prozent steigen.

Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

E. Verfahren

Den **Antrag** auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter www.aquakultur-mv.de.

Sobald die Antragsunterlagen **vollständig** vorliegen und **positiv geprüft** wurden, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**.

Die **Auszahlung** erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens reichen Sie einen **Verwendungsnachweis** ein. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

F. Weitergehende Informationen

www.aquakultur-mv.de

G. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Fischereireferat
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Zicker

Tel.: 0385/ 588-6569

Email: p.zicker@lm.mv-regierung.de

Vertreter: Herr Müller

Tel.: 0385/588-6562

Email: m.mueller@lm.mv-regierung.de